



Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Derzeitige Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind:
am Montag von **7:00 bis 14:00 Uhr**
am Dienstag von **7:00 bis 14:00 Uhr**
am Mittwoch von **7:00 bis 14:00 Uhr**
am Donnerstag von **7:00 bis 14:00 Uhr**
am Freitag von **7:00 bis 14:00 Uhr**
2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt. Kinder, die länger als 11:00 Uhr anwesend sind, müssen in der Einrichtung Mittag essen. Gekocht wird dieses von der Schulküche.
3. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen und in Abstimmung mit der Gemeinde neu festgelegt werden.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 OÖ. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Die Einrichtung hat zu folgenden Zeiten **geschlossen**:
 - Mo. 02.09.2024 → Krabbelstubenbeginn 03.09.2024
 - in den Weihnachtsferien von 24.12.2024 bis 06.01.2025.
 - Karfreitag 18.04.2025
 - Zwickeltag 30.05.2025
 - Zwickeltag 20.06.2025
 - In den Sommer/Hauptferien von 04.08.2025 bis 29.08.2025.

Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Daher kann es gut sein, dass das Stammgruppenpersonal des Kindes nicht anwesend ist und angemeldete Kinder in unterschiedlichen Kindergruppen zusammengelegt werden.

Bedarfserhebung

Jeweils im Zeitraum zwischen März – April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit dem AnmeldeLink. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise im Hinblick auf die Arbeitszeiten, die Arbeitssuche oder die Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Ausfallende Betreuungstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufnahme in der Krabbelstube

1. Der Rechtsträger entscheidet im Frühjahr über die Aufnahme in die Krabbelstube. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung.

Aufgenommen werden:

- bevorzugt jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. die Woche berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
- sowie Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B.

- Mütter-/ Väterkarenz
- arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen sind diese umgehend der Leitung zu melden.

Verliert ein Elternteil die Arbeit für längere Zeit, ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und gegebenen Falls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen.

Anderenfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert. Auch Kinder, deren Mütter in Mutterschutz und anschließend in Karenz gehen bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahme bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

2. Der Besuch unserer Krabbelstube ist für Kinder ab 18 Monaten (1,5 Jahren) möglich.
3. Die Krabbelstube ist am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
4. Damit ein Kind in die Einrichtung aufgenommen werden kann, müssen die Eltern/ Erziehungsberechtigten einen **Vormerkzettel** für die Krabbelstube ausfüllen und der Leiterin übermitteln. Die Leiterin sendet daraufhin einen **Anmeldelink** aus, um die weiteren Daten elektronisch erfassen zu können. Der Vorgang der digitalen Erfassung und Verarbeitung entspricht den Auflagen der EU-DSGVO (Europäischen Datenschutzgrundverordnung).
5. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern erforderlich.
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes ist von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes und vom vorhandenen Platz abhängig.
7. Der Leitung obliegt die Einteilung der Gruppen. Eltern dürfen Wünsche vorbringen, die die Leitung versucht zu berücksichtigen. Die Leitung muss jedoch auch auf andere Faktoren, wie zum Beispiel auf die Geschlechteraufteilung, die Gruppenzusammensetzung, die Altersspannbreite, ... innerhalb einer Gruppe achten. Sollte für das nächste Arbeitsjahr ein Gruppenwechsel angedacht werden, so nimmt die Leitung Kontakt zu den Eltern auf, um sie bei der Entscheidung miteinzubeziehen. Gegebenenfalls kann auch der/die Mandatsnehmer*in eine Entscheidung treffen.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleitung schriftlich zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Für die Administration der Kinderbetreuung stellt die Betreuungseinrichtung die App „KigaWeb“ zur Verfügung. Für jedes Kind wird ein eigener Zugang benötigt.
Die Kosten der Bereitstellung in der Höhe von 6,60 € pro Zugang werden einmalig im Arbeitsjahr per Lastschrift eingezogen.
3. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein oder führt der Rechtsträger spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
4. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
5. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz einzuheben.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
5. Die Eltern haben die Leitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung, eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist (z.B. Infektionsfreischein).
Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Falls das Kind krank ist, bitte bei der Krabbelstubenpädagogin bis 8:30 Uhr melden.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten über 18 Jahren, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes und sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Die Eltern leisten einen Material- und Jausenbeitrag. (Diese Beiträge sind ebenso der aktuellen Tarifordnung zu entnehmen und werden nicht rückerstattet, wenn das Kind aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen am Besuch der Krabbelstube verhindert ist). Die Eltern übernehmen die Kosten (gemäß der geltenden Preise lt. Marktgemeinde Pichl) für das Mittagessen. Bei Anliegen und Fragen dazu, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde.
10. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr in der Krabbelstube sein und frühestens ab 11:00 Uhr von der Krabbelstube abgeholt werden.
11. Der Bustransport ist für Krabbelstubenkinder nicht vorgesehen.
12. Die Zufahrt zum Gebäude muss stets freigehalten werden. Vor der Einrichtung stehen Parkplätze zur Verfügung.
13. Im Eingangsbereich vor der Einrichtung ist Rauchverbot.

Allergeninformationsverordnung

Die Information über Allergene wurde in die Speisepläne aufgenommen.

Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene wurde im Auspeisungsbereich (Küchentüre) ausgehängt.

- Eltern, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung zu Mittag essen, sind verpflichtet sich beim Aushang des Speiseplans bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde über die Allergene im Essen zu informieren.
- In der Krabbelstube wird täglich die gemeinsame Jause am Vormittag zubereitet oder auch gekocht (Müslijause, Festjause, Kekse/ Kuchen backen, Speisen zubereiten). Aus organisatorischen Gründen werden wir diese Speisen nicht mit den möglichen Allergenen kennzeichnen.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Im Eingangsbereich und Garderobenbereich finden Sie wichtige Informationen zum Beachten. Weiters ist es notwendig, die Nachrichten und Informationen der Eltern App regelmäßig durchzusehen.
3. Während dem Aufenthalt im Gebäude bitten wir Sie, das Handy außer Acht zu lassen. Eltern sind beim Gebrauch von Medien die wichtigsten Vorbilder in der Familie.
4. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden, und es werden keine Schiefer entfernt. Zur Entfernung von Zecken und Bienenstacheln erteilen Sie hiermit die Zustimmung. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, informieren Sie die Leitung.
5. Wir bitten Sie zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer.
6. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung verursachen.
7. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ-Familienkarte oder evtl. durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Wir danken für Ihr Vertrauen!
Die Einrichtungsleitung
Tamara Rennleithner**



Kenntnisnahme der Einrichtungsordnung

Ich _____ (*Name des Erziehungsberechtigten*) nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht für mein(e) Kind(er)
_____ (*Name Kind/er*) allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter